

Straßenbauamt Schwerin

Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

Landesamt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
16. MRZ. 2020
16. März 2020
Posteingangsstelle
L 51-1 1703202050
651e

L	IF		Bearbeiter:	[REDACTED]
---	----	--	-------------	------------



Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Abt. Immissions- und Klimaschutz
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen: 2114-512-00-2020/012-144a

Datum: 27. Februar 2020

Stellungnahme zum Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 10 Windkraftanlagen (WKA) am Standort Rehna-Falkenhagen

Ihr Az: StALU WM-51-4676-5712.0.1.6.2V-74065

Ihr Schreiben vom 04.02.2020 – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen zum o.g. Antrag.

Gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der 10 Windkraftanlagen bestehen in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.

Nach den mir vorliegenden Antragsunterlagen werden die Windkraftanlagen außerhalb der im Anbaurecht festgelegten Abstände errichtet.

Der Antrag bedarf deshalb keiner Zustimmung des Straßenbauamtes Schwerin.

Für die Herstellung und Nutzung einer direkten Anbindung der Baustraße bzw. Wartungswege an der Bundesstraße B 104 für die WEA 08, sind für die Anbindegenehmigung erforderliche Detailunterlagen sowohl analog als auch digital zur Übernahme in die Radwegplanung der Straßenbauverwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für die Herstellung einer solchen Zufahrt bedarf es im weiteren Verfahren einer gesonderten Antragsstellung. Nach der Montage der Anlagen ist die Anbindung auf das Maß einer Acker- bzw. Wartungswegzufahrt zurück zu bauen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist zu beachten, dass durch die Anordnung der WKA unter Berücksichtigung vorhandener Emissionen, keine gesundheitsgefährdenden Lärmemissionen auf umliegende schützenswerte Bebauungen hervorgerufen werden (VGH München, Beschluss vom 25.08.2016 – 22 ZB 15.1334; OVG Lüneburg 12. Senat, Beschluss vom 02.12.2016 - 12 ME 159/2). Aus den vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Lärmbeurteilung für das Vorhaben unter Beachtung o.g. Lärmimmissionen und im Hinblick auf gesundheitsgefährdende Lärmimmissionen ausfällt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 160 142
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 81010
Telefax: 0385 / 588 81800

E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de